

***Kundeninformation der Investitionsbank Berlin  
für Geeignete Gegenparteien***

*Mit diesem Dokument erteilt die Investitionsbank Berlin (IBB) Informationen über sich selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihre Wertpapierdienstleistungen, über den Kundeneinstufungsprozess, über von ihr konzipierte Finanzinstrumente und deren Zielmärkte, über ihre Vertriebsstrategie, über Vertragsdetails, über Kosten, über Interessenkonflikte und über Geldwäscheprozesse.*

## **Inhalt**

1	Informationen über die Investitionsbank Berlin (IBB) .....	2
1.1	Name und Anschrift der IBB .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen der IBB .....	2
1.3	Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde .....	3
1.4	Rechtliche Grundlagen der IBB im Kapitalmarkt/Handelsgeschäft.....	3
1.5	Marktidentifikation der IBB.....	4
1.6	Online Informationen zur IBB .....	4
2	Informationen zu den Dienstleistungen der IBB.....	4
2.1	Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.....	4
2.2	Kundenkategorien .....	5
2.2.1	Einstufung der IBB .....	5
2.2.2	Einstufung der Geschäftspartner/Handelspartner .....	5
2.2.3	Umstufung der Geschäftspartner/Handelspartner .....	5
2.2.4	Gläubiger von Schuldtiteln.....	6
2.3	Informationen zu Vertragsdetails, Ausführungsorten und Kommunikationswegen.....	6
2.4	Gesetzliche Berichtspflicht über erbrachte Wertpapierdienstleistungen.....	7
2.5	Information zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht .....	7
3	Informationen für Vertriebsunternehmen .....	8
3.1	Informationen zu den Finanzinstrumenten.....	8
3.1.1	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	8
3.1.2	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	9
3.2	Informationen zu den Emissionsbedingungen .....	11
3.2.1	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	11
3.2.2	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB .....	13
3.3	Informationen zu den Zielmärkten .....	15
3.4	Informationen zur Vertriebsstrategie.....	16
4	Zuwendungen, Kosten und Gebühren .....	17

5	Interessenkonflikte .....	17
6	Geldwäsche .....	18

## **1 Informationen über die Investitionsbank Berlin (IBB)**

### **1.1 Name und Anschrift der IBB**

Investitionsbank Berlin  
Bundesallee 210  
10719 Berlin

### **1.2 Rechtliche Grundlagen der IBB**

Die IBB ist die zentrale Förderbank des Landes Berlin, Deutschland. Gemäß dem Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 25. Mai 2004 unterstützt die IBB das Land Berlin bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben. Die IBB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und gehört zu einhundert Prozent dem Land Berlin.

Die IBB ist im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin (Bundesrepublik Deutschland), unter der Reg.-Nr. HR A 35566 B eingetragen. Nach Artikel 4.1 der EU-Verordnung 575/2013 ist die IBB ein CRR-Kreditinstitut. Die IBB arbeitet nach deutschem Recht und wendet jede Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union (EU) an.

Das aktuelle Organigramm ist auf der IBB Website ([www.ibb.de/media/dokumente/ueber-die-ibb/profil/organe/ibb\\_organigramm.pdf](http://www.ibb.de/media/dokumente/ueber-die-ibb/profil/organe/ibb_organigramm.pdf)) abrufbar. Weitergehende IBB-Informationen sind auf der Firmendatenbank-Website von "Hoppenstedt" einzusehen ([www.hoppenstedt-banken.de](http://www.hoppenstedt-banken.de)).

Aus dem Handelsregister-Eintrag geht eindeutig die Rechtsform und Eigentümerstruktur hervor, die besagt, dass die IBB weder eine US-Person noch ein garantiertes Tochterunternehmen/verbundenes Tochterunternehmen einer US-Person/Organisation ist.

Aus Datenschutzgründen kann die IBB keinerlei Kopien von Ausweisdokumenten von Mitgliedern des Vorstands oder der Management-Ebene zur Verfügung stellen.

### **1.3 Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde**

Die IBB wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Bundesrepublik Deutschland) beaufsichtigt und bekam von dieser Behörde eine Vollbanklizenz mit der Nr. BAKNR 118997 erteilt, die auf der BaFin Website ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) eingesehen werden kann.

### **1.4 Rechtliche Grundlagen der IBB im Kapitalmarkt/Handelsgeschäft**

Das IBBG und die EU-Verstärkung 2 (EU 2002/1286) erlauben der IBB das Treasury-Management, wobei der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft ausschließlich in der Form von Eigengeschäften im eigenen Namen und für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet sind, als diese mit der Erfüllung der öffentlichen Förderaufgaben der IBB in direktem Zusammenhang stehen. Dadurch ist die Produktpalette in Finanzinstrumenten eng mit den durch die Förderaktivitäten entstehenden Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken verbunden und auf die Währung EURO und nur auf Zins- und Liquiditätsprodukte beschränkt (keine strukturierten Produkte, keine embedded-Produkte).

Die IBB nimmt gemäß Art. 94 CRR (§ 2 Abs. 11 KWG a.F.) die Erleichterungsregeln eines Nichthandelsbuchinstitutes in Anspruch.

Die Durchführung häufiger und wesentlicher Handelstätigkeit ist damit ausgeschlossen.

Die IBB tätigt nach ihrem vom Vorstand genehmigten Produktkatalog in folgenden Finanzinstrumenten gemäß WpHG Geschäftsabschlüsse:

- **Schuldtitle:** Inhaberschuldverschreibungen in EUR; Kauf/Verkauf/Eigenemissionen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 1 WpHG)
- **Derivative Geschäfte:** Zinsswaps und Swaptions in EUR; Payer/Receiver/Novation/CCP Kauf/Verkauf (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. b), Abs. 4 Nr. 1 WpHG)
- **Geldmarktinstrumente:** Commercial Paper in EUR; Kauf/Verkauf (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 WpHG)

In Schuldtitle tritt die IBB als Käufer, Verkäufer und als Emittent auf.

Die IBB darf Positionen in derivativen Instrumenten nur im Rahmen der Gesamtbanksteuerung regelmäßig nur zur Risikobegrenzung oder -minderung von Bestandspositionen oder zur Optimierung des Eigenkapitaleinsatzes begründen (§ 3 Satzung der IBB). Sie ist deshalb bei allen Derivate-Geschäften, ob Neuabschluss als Clearing-fähiges Derivat, ob Neuabschluss als nicht Clearing-fähiges Derivat, ob Neuabschluss über eine Handelsplattform, ob Partial-Termination bei bilateralen Altbeständen, ob Full-Termination bei bilateralen Altbeständen, immer nur die "Buy-Side" im Markt

als Anfrager von Quotierungen. Die IBB quotiert niemals selbst einen Preis für ein Derivat und ist auch kein Hersteller i.S. von § 80 Abs. 9 WpHG für ein Derivat.

In Geldmarktinstrumenten tritt die IBB als Käufer oder Verkäufer auf, jedoch nicht als Emittent.

Die IBB ist vor diesem Hintergrund nur für die von ihr selbst als Eigenemission begebenen Inhaberschuldverschreibungen Hersteller, in zwei Varianten:

- Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen
- Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen

## 1.5 Marktidentifikation der IBB

IBAN:	DE77 1011 0400 0010 1104 00
BIC:	IBBBDEBB
Legal Entity Identifier (LEI):	5299 00 OBCZMX3TFA06 73
Markit Wire Identifier:	ISRR
GIIN/FATCA:	Keine Beantragung (ein unterzeichnetes Form-Zertifikat W-8BEN-E kann angefragt werden)
USt.-ID-Nr.:	DE811627894

## 1.6 Online Informationen zur IBB

Weitere Informationen zur IBB sind auf der Homepage der IBB verfügbar:

[www.ibb.de/de/investor-relations/investor-relations.html](http://www.ibb.de/de/investor-relations/investor-relations.html)

## 2 Informationen zu den Dienstleistungen der IBB

### 2.1 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Da die IBB Handelstätigkeiten in Finanzinstrumenten ausschließlich zur Steuerung ihrer eigenen Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken als Eigengeschäft im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig und dabei keine Dienstleistungen für andere erbracht werden, erfolgen alle diese Abschlüsse ohne jegliche Anlageempfehlung und ohne einen Kommissionsauftrag, ohne eine Beratungs- oder ohne eine Analysetätigkeit der IBB für andere.

Aufgrund ihrer im IBBG festgelegten Grundlagen ist es der IBB nicht gestattet, Geschäfte im Rahmen von Kundenaufträgen durchzuführen oder Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für Kunden zu erbringen.

Die IBB kann und darf deshalb keine der in § 2 Abs. 8 Nr. 1 bis 10 WpHG aufgeführten Wertpapierdienstleistungen erbringen. Auch erbringt die IBB keine der in § 2 Abs. 9 WpHG aufgeführten Wertpapiernebenleistungen.

Die IBB erbringt somit keine Wertpapierdienstleistungen und keine Wertpapiernebenleistungen.

Da auch Eigengeschäfte der Sache nach keine Wertpapierdienstleistungen sind, wäre die IBB formal betrachtet kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Allerdings wird die IBB gemäß § 2 Abs. 8 Satz 6 WpHG dennoch zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen, da auch Eigengeschäfte für Zwecke des WpHG als Wertpapierdienstleistungen gelten. Da es sich beim Eigenhandel der IBB regelmäßig um keine Ausführung von Kundenaufträgen handelt, kann auch eine Systematischer-Internalisierer-Eigenschaft der IBB ausgeschlossen werden.

## **2.2 Kundenkategorien**

### **2.2.1 Einstufung der IBB**

Als voll lizenziertes und beaufsichtigtes Kreditinstitut ist die IBB gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Abs. 4 WpHG selbst als "Geeignete Gegenpartei" einzustufen.

### **2.2.2 Einstufung der Geschäftspartner/Handelspartner**

Die IBB tätigt ausschließlich Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten i.S. von § 2 Abs. 8 Satz 6 WpHG. Lässt sich ein Kundenverhältnis nicht rechtssicher ausschließen, so stellt die IBB sicher, dass nur Geschäfte mit gekorenen Geeigneten Gegenparteien i.S. von § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Abs. 4 WpHG getätigt werden (a = Wertpapierdienstleistungsunternehmen, b = sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Kreditinstitute).

### **2.2.3 Umstufung der Geschäftspartner/Handelspartner**

Geschäfte mit anderen Transaktionspartnern als den oben genannten werden kategorisch ausgeschlossen. Aus diesem Grund akzeptiert die IBB zwar den Wunsch einer Herabstufung einer Geeigneten Gegenpartei zu einem Professionellen Kunden oder zu einem Privatkunden, aber nur insofern, als dass die Gegenpartei vom Zeitpunkt der Herabstufung an von der IBB nicht mehr als Markt- und Handelspartner akzeptiert wird. Der Gegenpartei wird die Beendigung der Geschäftsbeziehung schriftlich mitgeteilt.

Die IBB lässt eine Hochstufung eines Professionellen Kunden zu einer Geeigneten Gegenpartei nicht zu. Dem Professionellen Kunden wird dies schriftlich mitgeteilt.

Die IBB hat in Finanzinstrumenten keinerlei Kontakt zu Privatkunden/Kleinanlegern und führt auch keine Privatkunden/Kleinanleger als Partner für den Abschluss von Handelsgeschäften in Finanzinstrumenten. Sollte trotzdem ein Privatkunde/Kleinanleger mit dem Wunsch zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung an die IBB herantreten, ggf. auch unter Hinweis auf eine Hochstufung zu einem

Professionellen Kunden, so wird dem Wunsch nach der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ohne jegliche Ausnahme nicht entsprochen. Dem Privatkunden/Kleinanleger wird dies schriftlich mitgeteilt.

#### **2.2.4 Gläubiger von Schuldtiteln**

Gläubiger der von der IBB an Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Abs. 4 WpHG begebenen Schuldtitel können im Wege des Erwerbs von Dritten oder durch Abtretung auch Geeignete Gegenparteien oder Professionelle Kunden der anderen Definitionen nach § 67 Abs. 2 und 4 WpHG sein. Mit diesen tritt die IBB aber in keine Handels- oder Beratungsbeziehung, sie erbringt also keinerlei Wertpapierdienstleistung.

### **2.3 Informationen zu Vertragsdetails, Ausführungsorten und Kommunikationswegen**

Als Landesförderinstitut fokussiert sich die IBB auf das regionale Geschäft und agiert im Effektenhandel und an den Kapitalmärkten ausschließlich für eigene Rechnung und nur insoweit, als dieses mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang steht. Die IBB schließt deshalb nur individuell ausgehandelte, bilaterale Verträge oder Transaktionen in Übereinstimmung mit international anerkannten Marktstandarddokumentationen ab und tätigt keinerlei Handelsabschlüsse auf der Basis "Allgemeiner Geschäftsbedingungen" von Kontrahenten. Die IBB lehnt darum jede Anerkennung von standardisierten und allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Im Folgenden sind die unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen, Ausführungsorte und Kommunikationswege aufgelistet:

- OTC als mündlicher Vertragsabschluss (Telefon) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- OTC als schriftlicher Vertragsabschluss (Email, Bloomberg-Chat) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- MTF als elektronischer Vertragsabschluss mit Vertragsvereinbarung des MTF (Bloomberg MTF) ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei Schuldverschreibungen anderer Emittenten auf der Grundlage dokumentierter Emissionsbedingungen ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk
- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei von der IBB im Wege der Erstausgabe emittierten Wertpapiere auf der Grundlage dokumentierter Emissionsbedingungen ohne zusätzliches Geschäftsabschluss-spezifisches Vertragswerk, oder basierend auf einem individuell ausgehandelten Übernahmevertrag

- OTC (Telefon, Email oder Bloomberg-Chat) oder MTF bei Derivaten basierend auf individuell ausgehandelten nationalen Rahmenverträgen

Da gemäß § 68 WpHG bestimmte Vorgaben der §§ 63, 64 und 69 WpHG für Geschäfte mit Geeigneten Gegenparteien keine Anwendung finden, ist auch keine vorherige Zustimmung für OTC-Geschäfte zwischen Geeigneten Gegenparteien erforderlich.

Des Weiteren unterzeichnet die IBB grundsätzlich keine Vereinbarung und kein Anerkenntnis, bei denen die juristische Grundlage oder Relevanz außerhalb der EU liegen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine Vereinbarung oder ein Anerkenntnis eingefordert wird, die vom angeführten Rechtsakt selbst jedoch überhaupt nicht als verpflichtend aufgeführt werden.

#### **2.4 Gesetzliche Berichtspflicht über erbrachte Wertpapierdienstleistungen**

Die IBB ist verpflichtet, ihren Gegenparteien in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über ihre erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berichten. Insbesondere ist die IBB verpflichtet, über ausgeführte Geschäfte zu berichten. Eine Auftragsausführung für Kunden ist nur im Rahmen des Eigengeschäfts mit fremdnützigem Charakter vorstellbar. Der gesetzlichen Berichtspflicht entspricht die IBB durch den Versand der Geschäftsbestätigung oder durch Anerkennung einer elektronischen Gegenbestätigung.

#### **2.5 Information zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Die IBB zeichnet gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 83 WpHG alle Telefongespräche und jegliche elektronische Kommunikation der Personen im Bereich Treasury auf, die für eine Anlageentscheidung oder Durchführung autorisiert sind (zuzüglich der Assistenz der Bereichsleitung) und bewahrt diese für mindestens fünf Jahre auf.



### **3 Informationen für Vertriebsunternehmen**

#### **3.1 Informationen zu den Finanzinstrumenten**

##### **3.1.1 Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Ziel der von der IBB begebenen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ist die Sicherstellung der strukturierten Refinanzierung der Förderaufgaben der IBB. Die festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf EURO. Der Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest vereinbart. Es erfolgen regelmäßige gleichbleibende Zinszahlungen. Die Gesamtlaufzeit, die Zinszahlungstermine und Zinskonventionen, der Nominalbetrag sowie der Einzahlungskurs vom Hundert werden für jede festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung entsprechend den Refinanzierungsbedürfnissen der IBB einzeln vereinbart. Die Inhaberschuldverschreibungen werden zum Nennwert zurückgezahlt. Die festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen enthalten keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten.

Über jede festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird eine Sammelurkunde mit den vereinbarten Bedingungen ausgestellt, die bei einem Zentralverwahrer (Clearstream Banking AG Frankfurt) hinterlegt wird. Die festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird zur Notiz am geregelten Markt der Börse Berlin eingeführt. Die Mindeststückelung beträgt EUR 100.000,--.

Die festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung unterliegt Marktpreisrisiken und/oder Kursrisiken im Rahmen üblicher Schwankungen/Veränderungen der Zins- und/oder Spreadkurve. Das Risikoprofil bleibt über die Laufzeit gleich, da keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind. Das konkrete Ausfallrisiko ergibt sich aus der Ausfallwahrscheinlichkeit der IBB in direkter Verbindung mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Landes Berlin aufgrund der Anstaltslast und der Refinanzierungsgarantie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 IBBG, nach der das Land Berlin die wirtschaftliche Basis der IBB für die Dauer ihres Bestehens jederzeit zu sichern hat und für die von der IBB aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte und Swaps haftet. Darüber hinaus kommt als impliziter Schutz der Länderfinanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 107 GG zum Tragen, nachdem eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen ist.

Durch die Garantie des Landes Berlin ergibt sich für Verbindlichkeiten der IBB in Deutschland und einigen europäischen Ländern eine Risikogewichtung von 0 % (gemäß Solvabilitätsverordnung).

Die börsennotierten Wertpapiere sind vom ESZB in die Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ eingestuft worden und können somit europaweit als Sicherheiten für die Offenmarktoperationen des ESZ B eingesetzt werden.

Das Risiko- und Ertragsprofil wird als Risikoklasse 1 eingestuft, weil Markt- und Kursschwankungen nur im Rahmen üblicher Marktveränderungen auftreten können, keine strukturellen, optionalen oder

derivaten Komponenten enthalten sind und aufgrund der Haftungsmechanismen die Rendite typischerweise geringer ist als bei vergleichbaren festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen, bei gleichzeitig daraus resultierendem geringeren Ausfallrisiko.

Bei der Begebung/Zinszahlung/Rückzahlung von festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen.

### **3.1.2 Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Ziel der von der IBB begebenen variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ist die Sicherstellung der strukturierten Refinanzierung der Förderaufgaben der IBB. Die variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf EURO. Der Zinssatz wird regelmäßig an das aktuelle Marktzinsniveau angepasst und ist an einen Referenzwert (Euribor oder Eonia, mit oder ohne Auf- oder Abschläge) gekoppelt. Es erfolgen regelmäßige Zinszahlungen. Die Gesamtlaufzeit, der Referenzwert und seine Perioden (Feststellungs- und Zinszahlungstermine), die Auf- oder Abschläge zum Referenzwert und Zinskonventionen, der Nominalbetrag sowie der Einzahlungskurs vom Hundert werden für jede variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung entsprechend den Refinanzierungsbedürfnissen der IBB einzeln vereinbart. Die Inhaberschuldverschreibungen werden zum Nennwert zurückgezahlt.

Die variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen enthalten keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten. Wurde der vereinbarte Referenzzins für eine Periode mit Null oder einem negativen Wert festgestellt, so entfällt die Zahlungsverpflichtung der IBB für diese Periode.

Über jede variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird eine Sammelurkunde mit den vereinbarten Bedingungen ausgestellt, die bei einem Zentralverwahrer (Clearstream Banking AG Frankfurt) hinterlegt wird. Die variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung wird zur Notiz am geregelten Markt der Börse Berlin eingeführt. Die Mindeststückelung beträgt EUR 100.000,--.

Die variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung unterliegt Marktpreisrisiken und/oder Kursrisiken im Rahmen üblicher Schwankungen/Veränderungen der Zins- und/oder Spreadkurve. Das Risikoprofil bleibt über die Laufzeit gleich, da keine strukturellen, optionalen oder derivativen Komponenten enthalten sind. Das konkrete Ausfallrisiko ergibt sich aus der Ausfallwahrscheinlichkeit der IBB in direkter Verbindung mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Landes Berlin aufgrund der Anstaltslast und der Refinanzierungsgarantie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 IBBG, nach der das Land Berlin die wirtschaftliche Basis der IBB für die Dauer ihres Bestehens jederzeit zu sichern hat und für die von der IBB aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte und Swaps haftet. Darüber hinaus kommt als impliziter Schutz der Länderfinanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Art. 107 GG zum Tragen, nach dem eine unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen ist.

Durch die Garantie des Landes Berlin ergibt sich für Verbindlichkeiten der IBB in Deutschland und einigen europäischen Ländern eine Risikogewichtung von 0 % (gemäß Solvabilitätsverordnung).

Die börsennotierten Wertpapiere sind vom ESZB in die Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ eingestuft worden und können somit europaweit als Sicherheiten für die Offenmarktoperationen des ESZB eingesetzt werden.

Das Risiko- und Ertragsprofil wird als Risikoklasse 1 eingestuft, weil Markt- und Kursschwankungen nur im Rahmen üblicher Marktveränderungen auftreten können, keine strukturellen, optionalen oder derivaten Komponenten enthalten sind und aufgrund der Haftungsmechanismen die Rendite typischerweise geringer ist als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen, bei gleichzeitig daraus resultierendem geringeren Ausfallrisiko.

Bei der Begebung/Zinszahlung/Rückzahlung von variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen.

## 3.2 Informationen zu den Emissionsbedingungen

### 3.2.1 Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB

Die folgenden Emissionsbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Nur die jeweils einzelvertraglich vereinbarte Version ist rechtlich bindend. Ein Musterexemplar kann eingesehen werden auf der Webseite der IBB unter:

<https://www.ibb.de/de/investor-relations/wertpapiere/wertpapiere.html>

---

ISIN DE000 Globalurkunde Nr.  
über  
bis zu EUR [•].000.000,00  
[•] % Inhaberschuldverschreibungen Serie [•]  
[•] ganzjährig, fällig am [•]

Die Investitionsbank Berlin in Berlin schuldet dem Inhaber dieser Globalurkunde bis zu [•] Millionen Euro.

Dieser Nennbetrag wird mit [•] % p.a. (Zinsmethode actual/actual nach ICMA Rule 251) vom [•] (einschließlich) („Zinslaufbeginn“) bis zum [•] (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [•] eines jeden Jahres und erstmals am [•] zu zahlen („Zinstermine“).

Ist ein Zinstermin kein Geschäftstag (ein Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Transfer System 2 – Target 2 - für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet sind) so ist der maßgebliche Zinstermin der nächstfolgende Geschäftstag, unabhängig davon ob der Geschäftstag noch im gleichen Monat liegt oder in den nächsten Monat fällt.

Die Inhaberschuldverschreibungen sind am [•] („Fälligkeitstag“) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Für die Inhaberschuldverschreibungen gelten die umseitig aufgeführten Emissionsbedingungen.

Diese Globalurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main bestimmt.

Berlin, im [•]

Investitionsbank Berlin

---

DE000

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### § 1

#### (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Investitionsbank Berlin in Berlin, („**Emittentin**“) begebene Emission zu dem auf der Vorderseite der auf den Inhaber lautenden Globalurkunde („**Globalurkunde**“) genannten Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in der Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Lieferung von effektiven Urkunden oder von Zinsscheinen über einzelne Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit der Emission ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), hinterlegt und verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (4) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream übertragen werden können.

### § 2

#### (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag von dem auf der Globalurkunde genannten Zinslaufbeginn an bis zum genannten Fälligkeitstag jährlich mit dem auf der Globalurkunde genannten Zinssatz verzinst.
- (2) Eine Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom ersten Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich) („**Zinsperiode**“).

- (3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der „ICMA-Rule 251 (actual/actual)“.

### § 3

#### (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, veräußert oder bei Clearstream zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber gemacht werden.

### § 4

#### (Zahlungen)

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind am Zahlungstag (somit die Zinstermine und der Fälligkeitstag) von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an Clearstream oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (2) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

### § 5

#### (Mündelsicherheit, Sicherungsvermögen)

Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mündelsicher und gemäß § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die Anlage des Sicherungsvermögens geeignet.

### § 6

#### (Status)

Für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet das Land Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 7

#### (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### § 8

#### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Aufstockung)

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

### § 9

#### (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

### § 10

#### (Sonstiges)

- (1) Es gelten die auf der Vorderseite der Globalurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Bedingungen definiert werden, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergibt.
- (2) Etwaige Änderungen der gesamten Emissionsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen



## § 2

### (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag von dem auf der Globalurkunde genannten Zinslaufbeginn an bis zum genannten Fälligkeitstag mit dem Referenzzinssatz verzinst.
- (2) Eine Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom ersten Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich) („Zinsperiode“).
- (3) Die Zinsen sind jeweils für die Zinsperiode nachträglich an dem folgenden Geschäftstag („following“) zur Zahlung fällig, es sei denn, dass der nächste Geschäftstag in den nächsten Monat fällt, in welchem Falle der vorhergehende Geschäftstag gewählt wird („modified following“). Führt die Zinsmethode „modified following“ zu einer kürzeren effektiven Zinsperiode als 30 Tage im Monat, wird die Zinsperiode gemäß der Zinsmethode „act/360 modified following adjusted“ entsprechend angepasst („adjusted“) und das Basisjahr unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage mit 360 Tagen angesetzt.

## § 3

### (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen sind am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach ihrer Wahl von ihr gehalten, veräußert oder bei Clearstream zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch ein öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber gemacht werden.

## § 4

### (Zahlungen)

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind am Zahlungstag (somit die Zinstermine und der Fälligkeitstag) von der Emittentin an die Clearstream zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an Clearstream oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (2) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einbehalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 5

### (Mündelsicherheit, Sicherungsvermögen)

Die Schuldverschreibungen sind gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mündelsicher und gemäß § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für die Anlage des Sicherungsvermögens geeignet.

## § 6

### (Status)

Für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet das Land Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

### (Bekanntmachungen)

Alle, die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8

### (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Aufstockung)

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## § 9

### (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.

## § 10

### (Sonstiges)

- (1) Es gelten die auf der Vorderseite der Globalurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Bedingungen definiert werden, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergibt.
- (2) Etwaige Änderungen der gesamten Emissionsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### 3.3 Informationen zu den Zielmärkten

- **Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die als Eigenemission begebenen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richten sich an Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen. Die Mindeststückelung ist EUR 100.000,--. Der Anlagehorizont richtet sich nach der von der IBB vorgegebenen Laufzeit der emittierten Inhaberschuldverschreibung und kann kurz-, mittel- oder langfristig sein (von unter 1 Jahr bis zu 30 Jahren). Aufgrund der Mindeststückelung, der Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ und der Kundenkategorie handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen, gleichwohl sind die Verlustrisiken begrenzt, das Produkt fällt in die Risikoklasse 1 (bei einer Skala von 1 = sicherheitsorientiert bis 7 = sehr risikobereit).

Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemissionen von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) i.V.m. Abs. 4 WpHG möglich. Andere Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden können diese nur im Wege eines Zweitmarktes und nicht von der IBB erwerben. Begibt die IBB Eigenemissionen über ein Orderbuch eines Konsortiums, so sind die Mitglieder des Konsortiums ausschließlich Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) i.V.m. Abs. 4 WpHG. Somit obliegt die Verantwortung für die Aufnahme der Endabnehmer ins Orderbuch oder den Weiterverkauf an Endabnehmer im Sekundärmarkt und damit die Beachtung des Zielmarktes ausschließlich dem jeweiligen einzelnen Mitglied im Konsortium. Die Zuteilungskriterien bezüglich der Investoreneigenschaften und Anlegerverhalten werden zwischen der IBB und dem Konsortium separat für jede Eigenemission gemäß § 11 Abs. 6 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung – WpDVerOV) schriftlich vereinbart. Nach der Aufnahme von Endabnehmern durch das Konsortium in das Orderbuch kann die IBB die finale Allokation zusammen mit dem Konsortium abstimmen.

Das Produkt ist nicht geeignet für Privatkunden und Kleinanleger.

- **Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen der IBB**

Die als Eigenemission begebenen variabel verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richten sich an Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen. Die Mindeststückelung ist EUR 100.000,--. Der Anlagehorizont richtet sich nach der von der IBB vorgegebenen Laufzeit der emittierten Inhaberschuldverschreibung und kann kurz-, mittel- oder langfristig sein (von unter 1 Jahr bis zu 30 Jahren). Aufgrund der Mindeststückelung, der Asset-Klassifikation „LCR-Kat-1“ und der Kundenkategorie handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potenzielle Anleger könnte einen



finanziellen Verlust tragen, gleichwohl sind die Verlustrisiken begrenzt, das Produkt fällt in die Risikoklasse 1 (bei einer Skala von 1 = sicherheitsorientiert bis 7 = sehr risikobereit).

Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemissionen von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) i.V.m. Abs. 4 WpHG möglich. Andere Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden können diese nur im Wege eines Zweitmarktes und nicht von der IBB erwerben. Begibt die IBB Eigenemissionen über ein Orderbuch eines Konsortiums, so sind die Mitglieder des Konsortiums ausschließlich Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b) i.V.m. Abs. 4 WpHG. Somit obliegt die Verantwortung für die Aufnahme der Endabnehmer ins Orderbuch oder den Weiterverkauf an Endabnehmer im Sekundärmarkt und damit die Beachtung des Zielmarktes ausschließlich dem jeweiligen einzelnen Mitglied im Konsortium. Die Zuteilungskriterien bezüglich der Investoreneigenschaften und Anlegerverhalten werden zwischen der IBB und dem Konsortium separat für jede Eigenemission gemäß § 11 Abs. 6 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung – WpDVerOV) schriftlich vereinbart. Nach der Aufnahme von Endabnehmern durch das Konsortium in das Orderbuch kann die IBB die finale Allokation zusammen mit dem Konsortium abstimmen.

Das Produkt ist nicht geeignet für Privatkunden und Kleinanleger.

### **3.4 Informationen zur Vertriebsstrategie**

Die Zielmarktfestlegung für die als Eigenemission begebenen Inhaberschuldverschreibungen der IBB richtet sich an Geeignete Gegenparteien und Professionelle Kunden, die das Ziel der Vermögensanlage verfolgen. Privatkunden und Kleinanleger sind nicht Bestandteil des Zielmarktes.

Der direkte Erwerb (Primärmarkt) dieser Eigenemission von der IBB ist nur für Geeignete Gegenparteien gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) und b), Abs. 4 WpHG möglich.

Der Vertrieb erfolgt ausnahmslos im Interbanken-Primärmarkt im Eigenhandel als beratungsfreies Geschäft, da die IBB ihre Inhaberschuldverschreibungen auf der Basis ihrer eigenen Refinanzierungsplanung und der jeweils aktuellen Refinanzierungserfordernisse ausschließlich mit dem Ziel der Sicherstellung ihrer eigenen strukturierten Refinanzierung zur Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags begibt. Die Begebung erfolgt in großvolumigen Einzelemissionen (Mindestgröße EUR 5 Mio.) und mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000,--.

Da die IBB keine über ihre eigenen Refinanzierungsbedürfnisse hinausgehenden Vertriebsaktivitäten und keine Vermögensverwaltung für andere tätigt, offeriert sie auch keine Anlagestrategie für andere.

Die IBB arbeitet nicht mit vertraglich gebundenen Vermittlern.

## **4 Zuwendungen, Kosten und Gebühren**

Die IBB zahlt oder erhält keinerlei Zuwendungen und erhält oder gewährt keinerlei monetäre oder nicht-monetäre Vorteile im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, weder transaktionsbasiert noch bestandsbasiert. Davon ausgenommen sind Fees, die die IBB im Rahmen einer Neuemission mit einem Konsortium für die Begebung/Plazierung dieser Neuemission vertraglich vereinbart und selbst trägt. Die IBB zahlt oder erhält keinerlei Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Analysen/Research.

Die IBB nutzt auch keinerlei erhaltene Analysen/Research für andere und erstellt selbst auch keinerlei Finanzmarkt- oder Finanzinstrument-Analysen/Research für andere. Alle von Dritten an die IBB gelieferten Informationen dienen ausschließlich nur dem Zweck der eigenen Information der IBB und stellen kein Angebot, keine Empfehlung oder Aufforderung zu kaufen, halten oder verkaufen und auch kein Medium dar, durch das ein entsprechendes Finanzinstrument angeboten oder verkauft wird. Sie werden ungeachtet der eigenen Investitionsziele der IBB, ihrer finanziellen Situation oder ihrer besonderen Bedürfnisse erstellt. Hierunter fallen insbesondere kostenfreie, einer breiteren Öffentlichkeit zugestellten Informationen zu allgemeinen Marktbeobachtungen, Makro-ökonomischen Betrachtungen oder Branchen- und Sektor-Analysen ohne konkrete Anlage- und Investitionsvorschläge.

Die IBB hat deshalb auch kein Analysebudget und führt keine Analysekonten.

Bei Transaktionen von Finanzinstrumenten erhebt die IBB keinerlei Gebühren oder Provisionen, es wird lediglich ein Zinssatz, ggf. ein transaktionsbezogener Kauf- oder Verkaufskurs und bei Derivate-Geschäften ggf. eine Upfrontfee zum Ausgleich nicht marktaktueller Zinssätze vereinbart. Die Begebung von IBB-Eigenemissionen für den Ersterwerber enthält nur den Zinssatz und den Einzahlungskurs, keine Fees. Alle Kosten und Gebühren, die der IBB im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung einer Transaktion entstehen wie Handelsplattformgebühren, Börsenzulassungsgebühren, Maklercourtage, Zahlungsverkehrsgebühren etc., trägt die IBB vollständig selbst.

Die IBB fällt somit auch nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593.

## **5 Interessenkonflikte**

Da die IBB Handelstätigkeiten in Finanzinstrumenten ausschließlich zur Steuerung ihrer eigenen Marktpreis-, Liquiditäts- und Spreadrisiken als Eigengeschäft im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig und dabei keine Dienstleistungen für andere erbracht werden, erfolgen alle diese Abschlüsse ohne jegliche Anlageempfehlung und ohne einen Kommissionsauftrag, ohne eine Beratungs- oder ohne eine Analysetätigkeit der IBB für andere.

Das Konzeptionieren von Finanzinstrumenten unterliegt einem geregelten Prozess und Finanzinstrumente können ohne die Zustimmung des Vorstands nicht in den Testbetrieb gehen.

Die IBB zahlt oder erhält auch keine Zuwendungen, hat auch kein Analysebudget und führt keine Analysekonten.

Die Möglichkeit von persönlichen Geschäften der Beschäftigten über die IBB ist nicht gegeben.

Die Compliance-Funktion ist in der IBB ein eigener Stab und berichtet an den Vorstandsvorsitzenden.

Innerhalb des Stabes Compliance gibt es einen Beauftragungsbereich Kapitalmarktcompliance, der die im WpHG und in der Del. VO (EU) 2017/565 vorgegebenen Überwachungs-, Prüf- und Berichtspflichten verantwortet.

## 6 Geldwäsche

Die IBB hat Anti-Geldwäsche-Richtlinien (AML) eingeführt und verfügt über Verfahren, die der Umsetzung der auf sie Anwendung findenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften, einschließlich Terrorismusfinanzierungsprävention und Sanktionsvorschriften, dienen. Dieses Anti-Geldwäsche-Regelwerk beinhaltet Regelungen über:

- Die Ernennung eines Geldwäschebeauftragten mit ausreichender Erfahrung, der die Aufsicht darüber führt, dass die IBB die auf sie Anwendung findenden Gesetze zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention einhält;
- Einen risikobasierten Ansatz zur Ermittlung und zur Handhabung von Geldwäsche- sowie Terrorismusfinanzierungsrisiken der IBB;
- Ein risikobasiertes Programm zur Kundenüberprüfung ("Customer Due Diligence"), Kunden-Identifizierung und -Verifizierung sowie Verfahrensweisen zur Einhaltung des "Know Your Customer (KYC)-Prinzips", einschließlich Regelungen über:
  - Eine erweiterte Customer Due Diligence für solche Kunden, die ein höheres Risiko darstellen, und
  - Ein Verbot der Geschäftstätigkeit mit sog. Briefkastenbanken, "Shell Banks" (eine Briefkastenbank ist definiert als eine Bank, die nach dem Recht eines Landes errichtet wurde, in dem sie keine physische Präsenz hat und die nicht mit einer regulierten Finanzgruppe verbunden ist);
- Die Einführung von Verfahrensweisen, die der Überwachung von Kundenkonten und -aktivitäten dienen;

- Interne Verfahrensweisen zur Meldung verdächtiger Transaktionen oder Verhaltensweisen an die zuständigen gesetzlichen Stellen;
- Verfahrensweisen zur Überwachung von Kunden und Transaktionen im Hinblick auf verhängte Finanzsanktionen und anwendbare Embargo-Programme;
- Ein Programm für risikobasiertes Anti-Geldwäsche-Training aller Mitarbeiter sowie
- Angemessene Kommunikation, interne Kontrolle, Revision, Überwachung und Konformitätsvereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Richtlinien und Prinzipien der IBB richtig verstanden und in der Praxis angewendet werden.

Die IBB beachtet die für deutsche Banken geltenden Sanktionen. Nach unserem aktuellen Kenntnisstand sind uns keine Zulieferer der IBB bekannt, die in einem sanktionsbehafteten Land gemäß geltender EU-Sanktionslisten ansässig sind. Angaben über Länder, in denen wir Gelder anlegen, sind geschäftspolitischer Art und unterliegen der Vertraulichkeit. Alle AML-Angaben werden unter Beachtung der förderbankspezifischen Besonderheiten unserer Bank abgegeben und sind im auf der IBB-Homepage veröffentlichten Wolfsberg Questionnaire genannt.

(<http://www.ibb.de/Profil/Compliance.aspx>).